

Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK BW) über die Beiträge der Tierbesitzer (Beitragsatzung) vom 11. November 2019

Auf Grund von § 19 Abs.1, § 21 Abs. 2, § 30 Abs. 5 und 6 und § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. 223, Nr.10, 29. Juni 2018 hat der Verwaltungsrat der TSK BW am 11. November 2019 folgende Satzung beschlossen (1.Änderungen vom 01. Dezember 2020 ist eingearbeitet):

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Beitragsmaßstab
- § 2 Tierbestand
- § 3 Beitrags- und Meldepflicht
- § 4 Verspätungszuschlag, Auslagenersatz
- § 5 Nachmeldepflicht
- § 6 Meldepflicht Rinderhalter
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die jeweilige Beitragsveranlagung ist, vorbehaltlich der Regelung in § 5, der am 01. Januar (Stichtag) vorhandene Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, 10 Monate alten und älteren Schafen, Bienenvölkern, Hühnern und Truthühnern.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist Beitragsmaßstab für die Beitragsveranlagung von Viehhändlern ein vom Hundertsatz der im Vorjahr umgesetzten Tiere und zwar bei
 - Rindern 2 vom Hundert, wobei bei der Berechnung der Stückzahl die ersten 3.000 umgesetzten Rinder voll, die darüber liegende Anzahl zu fünfzig vom Hundert berücksichtigt wird.
 - Schweinen 0,75 vom Hundert, wobei bei der Berechnung der Stückzahl die ersten 75.000 umgesetzten Schweine voll, die darüber liegende Anzahl zu fünfzig vom Hundert berücksichtigt wird.
 - anderen beitragspflichtigen Tierarten nach § 3 Abs. 1 4 vom Hundert.

Viehhändler im Sinne dieser Vorschrift sind auch Vieheinkaufs- und Viehverwertungs-genossenschaften. Die Einstufung erfolgt nach der jeweils gültigen Bestandsgrößenklasse.

§ 2 Tierbestand

- (1) Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, räumlichen Anordnung, Versorgung oder Entsorgung und des Tierverkehrs eine seuchenhygienische Einheit bilden, auch wenn sie verschiedenen Eigentümern gehören.
- (2) Werden Tiere von mehreren Besitzern (Tierhalter) gemeinsam in einem Tierbestand im Sinne von Abs. 1 gehalten, so gilt der für diesen Bestand Verantwortliche als melde- und beitragspflichtiger Tierhalter.
- (3) Tiere, die vom Tierhalter im Erhebungszeitraum nicht länger als 6 Monate anderweitig untergebracht werden, sind von ihm in die Meldung seiner Tierbestandszahlen aufzunehmen.

§ 3 Beitrags- und Meldepflicht

- (1) Tierhalter von Pferden, Schweinen, Schafen, Bienenvölkern, Hühnern und Truthühnern haben der TSK BW innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag schriftlich ihren Namen, die Anschrift, die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker zu melden. Tierhalter mit bis zu 25 Stück Hühnern und/oder Truthühnern, die nur diese und keine anderen beitragspflichtigen Tiere halten, sind weder melde- noch beitragspflichtig.
- (2) Nicht melde- und beitragspflichtig sind Tierhalter, die Tiere nicht länger als 6 Monate in Baden-Württemberg halten und in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes ihrer Melde- und Beitragspflicht nachgekommen sind. Dies ist auf Anforderung vom Tierhalter nachzuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 muss die Meldung der Viehhändler bis zum 1. Februar des laufenden Jahres bei der TSK BW erfolgen.
- (4) Die Meldung muss auf dem von der TSK BW ausgegebenen Meldebogen oder über die Onlinemeldung erfolgen. Der Tierhalter ist für den rechtzeitigen Zugang des Meldebogens bzw. die rechtzeitige Abgabe der Onlinemeldung bei der TSK BW verantwortlich. Hat ein Tierhalter zum Stichtag keinen Meldebogen erhalten, so hat er diesen rechtzeitig bei der TSK BW anzufordern.
- (5) Der Neubeginn einer Haltung von Tieren ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen an die TSK BW zu melden.
- (6) Für Tierhalter, die Bienenvölker halten und Mitglied in einem Imkerverein sind,
(7) besteht für die Bienenvölker keine Meldepflicht, die über einen dem Landesverband Badischer Imker e.V. oder Landesverband Württembergischer Imker e.V. angeschlossenen Imkerverein gemeldet sind.

(7) Die Nachmeldepflicht nach § 5 Abs. 1,3,4 und 5 entfällt für Bienenvölker.

§ 4 Verspätungszuschlag, Auslagenersatz

- (1) Bei Tierhaltern, die eine Meldung/Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht abgeben, können die zur Feststellung der Beitragsschuld erforderlichen Angaben nach erfolgloser Anmahnung von Beauftragten der Gemeinden, Veterinärämtern und/oder der TSK BW erhoben werden. Außerdem wird bei diesen Tierhaltern bei der jährlichen Festsetzung der Beiträge nach erfolgloser Anmahnung des Meldebogens bzw. bei Tierhaltern, die der sonst geforderten Meldeverpflichtung nach der Satzung nicht nachgekommen sind, ein Verspätungszuschlag in Höhe von 10 vom Hundert der errechneten Beitragsschuld, mindestens jedoch 25 Euro und höchstens 500 Euro erhoben, wenn sie die Verspätung zu vertreten haben. Der Verspätungszuschlag darf jedoch die Höhe der Beitragsschuld nicht überschreiten.
- (2) Hat der Tierhalter die Überschreitung der Fristen nach § 3 und § 5 zu vertreten, werden ihm die Auslagen, die der TSK BW bei der Erhebung (Meldung der vorhandenen Tierzahlen), Festsetzung (Veranlagung der Beitragsschuld), dem Einzug und der Abrechnung (Einzugsverfahren zum Fälligkeitszeitpunkt und notwendige Vollstreckungsverfahren) entstehen, auferlegt. Berechnet werden hier die pro Einzelfall angefallenen Kosten (Portokosten) und ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 Euro für den angefallenen Personal- und Sachaufwand. Die Festsetzung von Mahngebühren und die Erhebung von Säumniszuschlägen nach den jeweils geltenden Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Nachmeldepflicht

- (1) Erhöht sich bei einem Tierhalter nach dem Stichtag oder nach einer Beitragsermäßigung gemäß Absatz 4 der veranlagte Bestand an Tieren oder einer Tierart um mehr als 20 vom Hundert, so ist der Tierhalter zur Nachmeldung verpflichtet. Nicht nachgemeldet werden muss, wenn die Erhöhung unter 10 Tieren einer Tierart oder Bienenvölker liegt und wenn keine andere Bestandsgrößenklasse erreicht wird. Die Änderung ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich der TSK BW mitzuteilen. Für die hinzugekommenen Tiere und Bienenvölker werden beginnend mit dem der Erhöhung folgenden Kalendermonat Beiträge erhoben, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des Beitragssatzes berechnet wird.
- (2) Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn nach dem Stichtag die Haltung von Tieren einer am Stichtag nicht gehaltenen Tierart oder von Bienenvölkern aufgenommen wird.
- (3) Keine Meldung nach den Absätzen 1 und 2 ist erforderlich,
 - a) wenn sich der veranlagte Tierbestand vorübergehend durch eine seuchenrechtliche Anordnung erhöht;

- b) wenn sich die Erhöhung einmal im Jahr über höchstens 3 Wochen, ab Beginn der Erhöhung, erstreckt;
 - c) bei Schafen, sofern diese innerhalb eines Erhebungszeitraums 10 Monate alt werden und am Stichtag als Schafe bis 9 Monate alt gemeldet wurden.
- (4) Verringert sich bei einem Tierhalter nach dem Stichtag der veranlagte Bestand an Tieren einer Tierart um mehr als 20 vom Hundert, so werden auf Antrag des Tierhalters die Beiträge ermäßigt. Eine Ermäßigung erfolgt nicht, wenn die Verringerung unter 10 Tieren einer Tierart oder Bienenvölker liegt. Absatz 1 Satz 4 findet sinngemäß Anwendung. Der Antrag muss vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verringerung erfolgt, bei der TSK BW schriftlich gestellt werden. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens 12 Monate) aufgegeben, so ist die Aufgabe innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu melden. Die Meldung muss vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufgabe erfolgte, bei der TSK BW schriftlich eingegangen sein. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Mit der Meldung der Aufgabe muss auch der Verbleib der Tiere angegeben werden.
- (6) Bei Beträgen unter 5 Euro unterbleibt eine Nachveranlagung und Erstattung nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5. Die Nachmeldepflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Meldepflicht Rinderhalter

- (1) Die zur Beitragsveranlagung erforderlichen Rinderbestandsdaten werden zum 01. Januar für das entsprechende Kalenderjahr aus der Datenbank des Herkunfts- und Informationssystem Tiere (HI-Tierdatenbank) nach § 2 Abs. 3 Rinderregistrierungs-durchführungsgesetz (RiRegDG) entnommen. Die Meldepflicht nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 5 sowie die Nachmeldepflicht nach § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 entfällt somit für Rinder (einschl. Wasserbüffel, Bisons und Wisente).
- (2) Im darauf folgenden Jahr wird aus der HI-Tierdatenbank der durchschnittlich gehaltene Rinderbestand des Vorjahres abgefragt und in einer Jahresendabrechnung abgerechnet.
- (3) Sind die Daten in der HI-Tierdatenbank falsch und wird der Rinderhalter mit diesen Daten veranlagt, so hat er die Daten innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung des Fehlers in der HI-Tierdatenbank zu bereinigen, damit die Beitragsveranlagung angepasst werden kann.
- (4) Verstößt der Rinderhalter schuldhaft gegen die Anzeigepflicht von Bestandsveränderungen an die HI-Tierdatenbank nach § 29 Viehverkehrsverordnung, verliert er den Anspruch auf Leistungen der TSK BW.

§ 7 Sonstiges

- (1) Zur Feststellung der Besitzverhältnisse sind der TSK BW schriftlich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Eine Befreiung von der Beitragspflicht zur TSK BW ist nicht zulässig. § 30 Abs. 2 des TierGesAG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wer schuldhaft gegen die Beitrags- und Meldepflicht nach den §§ 2, 3 und 5 dadurch verstößt, dass er
 1. keine oder verspätete bzw. fehlerhafte Angaben macht oder
 2. die fälligen Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entrichtet, verliert den Anspruch auf Leistungen der TSK BW.
- (4) Eine Aufrechnung von nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der TSK BW ist ausgeschlossen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Beitrags- und Meldepflichten nach §§ 3 und 5, die es ermöglichen, Beiträge zu verkürzen oder einen nicht gerechtfertigten Beitragsvorteil zu erlangen, können als Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 45 KAG verfolgt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (1.Änderung 12. Dezember 2020) in Kraft.

Stuttgart, den 11. November 2019 (1.Änderung 01. Dezember 2020)

gez.

Dr. Gerhard Kuhn
Geschäftsführer

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 18. November 2019 (01.Dezember 2020)

gez.

Dr. Gerhard Kuhn,
Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 28.11.2019 (Az.: 14-Tierseuchenkasse) gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt. Am 08.01.2020 auf der Homepage www.tsk-bw.de bereitgestellt und veröffentlicht und somit am 09.01.2020 in Kraft getreten.